



# **Aktuelle Reformen und ihre Umsetzung durch die Deutsche Rentenversicherung**

## **Alexander Gunkel**

Alternierender Vorsitzender des Bundesvorstandes  
der Deutschen Rentenversicherung Bund

Aktuelles Presseseminar  
9. und 10. November 2022  
in Würzburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folie 1

Frau Piel hat Ihnen soeben die aktuelle Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung vorgestellt und ist auf die finanziellen Folgen bis dato erfolgter Reformvorhaben eingegangen. Ich möchte jetzt im Detail auf eben diese Reformen eingehen, insbesondere was deren Umsetzung und sozialpolitische Bewertung anbelangt.

Vor ziemlich genau einem Jahr habe ich mich im Rahmen des damaligen Presseseminars mit den rentenpolitischen Themen der anstehenden Legislaturperiode befasst. Die Sondierungsgespräche zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP waren damals abgeschlossen und die Koalitionsverhandlungen hatten begonnen. Anfang Dezember des vergangenen Jahres hat sich die Koalition mit dem Koalitionsvertrag unter dem Motto „Mehr Fortschritt wagen“ dann zu einem „Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ zusammengeschlossen.

Der Koalitionsvertrag sieht im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung mehrere Reformprojekte vor. Zu nennen ist hier etwa der Aufbau eines vom Bund finanzierten Kapitalstocks zur Entlastung der Beitragszahler und die Einführung einer obligatorischen Absicherung Selbständiger. Auf den Stand hierzu werde ich am Ende meines Vortrags eingehen.

## Grundrentenzuschlag – Wie stellt sich die Situation dar?

Zu Beginn möchte ich auf ein Gesetz eingehen, das zum Ende der letzten, neunzehnten Legislaturperiode noch von der Großen Koalition verabschiedet wurde: die Einführung eines Grundrentenzuschlags. Dessen Umsetzung hat die Rentenversicherungsträger in den vergangenen zwei Jahren intensiv beschäftigt. Das Grundrentengesetz sieht einen Zuschlag auf die bestehende Rente vor. Der oft verkürzt verwendete Begriff „Grundrente“ lässt auf den ersten Blick vermuten, dass hier eine neue Rentenart geschaffen wurde. Dem ist aber nicht so: Es handelt sich vielmehr um einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, der zu allen Renten, also sowohl zu Versichertenrenten als auch zu Hinterbliebenenrenten gezahlt wird, wenn die im Gesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind.

Den Grundrentenzuschlag kann erhalten, wer mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten hat. Dazu zählen etwa Zeiten, in denen Pflichtbeiträge aus abhängiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit zur Rentenversicherung gezahlt wurden. Berücksichtigt werden darüber hinaus aber auch Kindererziehungszeiten oder Zeiten, in denen Angehörige gepflegt werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das versicherte Einkommen während des Berufslebens höchstens 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes betragen hat. Darüber hinaus darf das eigene Einkommen sowie das des Ehegatten bestimmte Grenzen nicht übersteigen. Da die Höhe des Zuschlags individuell berechnet wird, fällt er in jedem Einzelfall unterschiedlich aus. Wichtig ist, dass zur Auszahlung des Zuschlages kein Antrag gestellt werden muss. Die Voraussetzungen werden vom Rentenversicherungsträger „von Amts wegen“ geprüft und der

Zuschlag wird, sofern ein Anspruch besteht, automatisch ausgezahlt.

Die Umsetzung des Grundrentengesetzes hat die Rentenversicherungsträger vor große technische und personelle Herausforderungen gestellt. Wegen der komplexen Ausgestaltung der Anspruchsvoraussetzungen und der Regelungen zur Einkommensprüfung war die Anpassung der Rentenrechnungsprogramme an das neue Recht eine große Herausforderung für die DRV-IT. Das gilt auch deshalb, weil eine neue „Datenautobahn“ zur Finanzverwaltung zur unbürokratischen Prüfung des anzurechnenden Einkommens in kürzester Zeit aufgebaut werden musste. Trotz der immensen technischen Herausforderungen, die an das Ausmaß der Programmierarbeiten für die Rentenreform im Jahre 1992 heranreichen, ist es allen Beteiligten mit viel Engagement gelungen, das Vorhaben im vorgesehenen Zeitplan erfolgreich umzusetzen. Bis zum Ende dieses Jahres wird es mit der abschließenden Bearbeitung der Bestandsfälle nun auch zum Abschluss der aufwendigen Einführungsphase des Grundrentenzuschlags kommen. Dessen Umsetzung wird auch weiterhin erhebliche Verwaltungsaufwände verursachen. Für das Jahr 2023 ist im Budget für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten für die laufende Bearbeitung des Grundrentenzuschlags ein Betrag in Höhe von insgesamt 204 Millionen Euro für die gesamte Rentenversicherung vorgesehen.

Aktuell befinden wir uns auf der Zielgeraden bei der Überprüfung der knapp 26 Mio. Bestandsrenten. Im Oktober 2022 haben alle Träger die letzte Tranche von rund 5 Mio. Bestandsrenten zur Prüfung aufgerufen. Wir sind daher sehr zuversichtlich, dass wir die

Überprüfung aller Bestandsrenten bis Ende des Jahres weitestgehend abschließen können. Auch das gemeinsam mit der Finanzverwaltung aufgebaute neue Datenaustauschverfahren zur Überprüfung des anzurechnenden Einkommens ist ein Erfolg. Bis Ende Oktober 2022 haben die Rentenversicherungsträger zur Berechnung des Grundrentenzuschlags über 4,3 Millionen Datensatzanfragen an die Finanzverwaltungen übersandt. Darunter auch bereits 1,8 Millionen Anfragen im Rahmen der turnusmäßigen jährlichen Überprüfung des anzurechnenden Einkommens. Die vollmaschinell übermittelten Antworten der Finanzverwaltung erreichen uns in einer durchschnittlichen Antwortzeit von rund drei Tagen. Die Fehlerquote liegt im unteren Promillebereich.

### **Grundrentenzuschlag – Was wissen wir schon?**

Sie werden von mir heute auch Aussagen erwarten, ob die im Gesetzgebungsverfahren getroffenen Annahmen zum Kreis der Begünstigten und der Höhe der gezahlten Grundrentenzuschläge zutreffend waren. Hier muss ich Sie aber um Geduld bitten. Statistisch belastbare Angaben hierzu liegen der Rentenversicherung noch nicht vor. Hierfür bedarf es der vollständigen Überprüfung des Rentenbestandes bis Ende 2022. Es zeigen sich sowohl regionale Differenzen, Veränderungen in den Erwerbsverläufen sowie sich verändernde Kombinationen im Bestand zwischen anrechenbaren Zeiten und Einkommensprüfungen. Tendenziell ist erkennbar, dass der Anteil der Begünstigten bei jüngeren Rentenbeziehenden höher ist als bei älteren Rentenbeziehenden. Auch zeigt sich die Tendenz,

dass mehr Frauen als Männer einen Grundrentenzuschlag erhalten. In diesem Punkt scheint sich die Annahme der Bundesregierung zu bestätigen.

Für eine besondere Fallgruppe möchte ich Ihnen dennoch einige Eckzahlen präsentieren. In der zweiten Jahreshälfte 2021 wurden in einem Sonderlauf für die an die Rentenversicherung rund 1,67 Mio. übermittelten Fälle mit Fürsorgeleistungen - z. B. in Form von Grundsicherung oder Wohngeld - geprüft, ob die Rentenbeziehenden 33 Jahre an Grundrentenzeiten aufweisen und somit von den neuen Freibetragsregelungen in den Fürsorgeleistungen profitieren können. Bei diesen Fällen haben wir wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit zugleich auch den Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag geprüft und - sofern ein Anspruch besteht -, diesen ausgezahlt. Diese Rentenbestandsfälle mit gleichzeitigem Fürsorgeleistungsbezug wurden mit einer Sonderauswertung annäherungsweise ermittelt. Ergebnis ist, dass mit Stand Ende Dezember 2021 rund 100.000 Renten mit Fürsorgeleistungen einen durchschnittlichen Grundrentenzuschlag von rund 98 Euro brutto erhielten. Allerdings ist diese Fallgruppe wegen der zumeist niedrigen Einkommen selektiv und dieser Wert zum durchschnittlichen Grundrentenzuschlag nicht auf den Gesamtbestand aller Rentner\*innen übertragbar. Der nur kleine Anteil an Fürsorgeempfängern, die Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag erhalten, erklärt sich dadurch, dass diese Personengruppe meist nicht langjährig versichert war und deshalb nicht die rechtlichen Voraussetzungen für den Bezug eines Grundrentenzuschlags erfüllt.

Wie sich die Situation bei denjenigen darstellt, die neu in den Rentenbezug eintreten, wird sich erst in zwei Jahren beantworten las-

sen. Denn bei dem zur Prüfung des Grundrentenzuschlags heranzuziehenden Einkommen wird regelmäßig auf das Einkommen des vorletzten Jahres abgestellt. Erfolgt der Eintritt in die Rente aus einer Erwerbstätigkeit heraus, wird daher bereits das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen der Zahlung eines Grundrentenzuschlags entgegenstehen. Erst nach der übernächsten Einkommensprüfung sind somit verstetigte Aussagen zu diesem Personenkreis möglich. Hochrechnungen oder Extrapolationen aus vorläufigen unterjährigen Daten einzelner Träger wären unseriös und könnten zu falschen Schlussfolgerungen führen. Deshalb sollte es bei einem solch wichtigen Thema um Gründlichkeit statt um Schnelligkeit gehen.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 enthält schließlich eine Regelung, wonach der Grundrentenzuschlag rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 steuerfrei sein soll. Wir haben dies in unserer Stellungnahme zu dem Gesetz kritisch bewertet. Denn beim Grundrentenzuschlag handelt es sich rentenrechtlich um einen Anteil der gesetzlichen Rente. Damit stellt sich rechtssystematisch die Frage, warum dieser individuell berechnete Anteil der Rente steuerrechtlich anders behandelt werden soll als die Rente insgesamt. Sollte mit der Regelung eine steuerrechtliche Entlastung für Bezieher geringer Renten intendiert sein, müsste diese nach Auffassung der Deutschen Rentenversicherung Bund über die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen erreicht werden und nicht dadurch, dass ein Rentenbestandteil in diesem besonderen Fall steuerrechtlich bevorzugt wird. Aus unserer Sicht wirft dies Fragen nach einer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden steuerrechtlichen Behandlung anderer Rentenanteile auf. Insbesondere ist nicht nachvoll-

ziehbar, warum eine Rente, die ausschließlich mit eigenen Beiträgen erworben wurde, in höherem Umfang besteuert wird als eine gleich hohe Rente mit einem Grundrentenzuschlag. Unabhängig hiervon verursacht die Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlags im Bereich der mit anderen Vorhaben ohnehin sehr hoch belasteten DRV-IT zusätzliche Programmierarbeiten.

Folie 3

### **Verbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten**

Eine Maßnahme der aktuellen Regierungskoalition, die ebenfalls erhebliche Auswirkungen für die DRV-IT hat, ist die Leistungsausweitung für den Erwerbsminderungsrentenbestand. Frau Piel hat zu den Eckpunkten dieser Reform in ihrem Vortrag ausgeführt, so dass ich mich bewusst knapp fassen möchte. Die Einzelheiten hierzu sehen Sie zusammengefasst auf der Folie. Die geregelte Anhebung um einen pauschalen Prozentsatz ermöglicht uns eine maschinelle Anpassung der betroffenen Renten ohne aufwendige Ermittlungen durch die Sachbearbeitung. Die pauschale Anhebung beginnt nach dem Gesetz Mitte 2024. Das Inkrafttreten zum 1. Juli 2024 stellt sicher, dass laufende Großprojekte in der gesetzlichen Rentenversicherung – die Umsetzung des Grundrentengesetzes und die Angleichung der Renten Ost an West 2024 – vorher abgeschlossen werden können. Von dem Zuschlag, der auch bei Folgerenten übernommen wird, werden rund 3 Mio. Begünstigte profitieren können. Der Rentenversicherung werden hierdurch Kosten in Höhe von rund 2,6 Mrd. Euro im Jahr entstehen.



## **Reform von Mindestlohn, Minijobs und Übergangsbereich**

Eines der Themenfelder, in dem die sozialpolitischen Vorstellungen der Ampel-Parteien im Wahlkampf besonders weit auseinander lagen, ist der häufig als „Niedriglohnssektor“ bezeichnete Bereich der Beschäftigungsverhältnisse mit vergleichsweise geringen Entgelten. Während für SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Anhebung des Mindestlohns hohe Priorität hatte, war für die FDP die Ausweitung der Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung von besonderer Bedeutung. Im Ergebnis hat die Koalition dann ihre durchaus divergierenden Vorstellungen zu einem Regelungspaket zusammengebunden, das dann zum 1. Oktober dieses Jahres in Kraft getreten ist. Dabei wurde zum einen der Mindestlohn von zuvor 9,82 Euro/Std. auf 12 Euro/Std. zum 1. Oktober 2022 angehoben. Zugleich wurde die Einkommensobergrenze der geringfügigen Beschäftigung („Minijob-Grenze“) an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt – und zwar in der Weise, dass eine Tätigkeit von 10 Wochenstunden zu Mindestlohnbedingungen noch als Minijob gilt. Aufgrund der Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde ergibt sich so eine Anhebung der Minijob-Grenze von zuvor 450 Euro auf nun 520 Euro monatlich. Durch die Koppelung der Grenze an den Mindestlohn wird zudem künftig die Minijob-Grenze mit jeder weiteren Erhöhung des Mindestlohns ebenfalls steigen.

Sozialrechtlich ändert sich bei den Minijobs hierdurch nichts. Sie sind weiterhin grundsätzlich rentenversicherungspflichtig, wobei die Arbeitgeber pauschal 15 Prozent des Entgelts als Rentenversicherungsbeitrag zahlen, während die Arbeitnehmer nur die Differenz zum vollen Rentenversicherungsbeitrag – beim heutigen Beitragsatz von 18,6 Prozent also 3,6 Prozent – tragen müssen. Minijobber

haben zudem die Möglichkeit, aus der Rentenversicherungspflicht heraus zu optieren. In diesem Fall gilt für die Arbeitgeber weiter der Beitragsanteil von 15 Prozent, während die Minijobber selbst keinen Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Diese Regelungen bleiben unverändert, gelten nun aber bis zur erhöhten Minijobgrenze von 520 Euro.

Folie 5

Gravierende sozialrechtliche Veränderungen gibt es dagegen bei Beschäftigungsverhältnissen mit sozialversicherungspflichtigen Entgelten im Bereich unmittelbar oberhalb der Minijob-Grenze. Diese sind auf der eingeblendeten Folie grafisch nach Alter und der Rechtslage ab dem 1. Januar 2023 dargestellt. Nach dem bis Ende September 2022 geltenden Rechtsstand umfasste dieser sogenannte „Übergangsbereich“ – auch „Midijob-Bereich“ genannt – Beschäftigungen mit Entgelten zwischen 450 Euro und 1.300 Euro. Aktuell – seit Inkrafttreten der Neuregelung zum 1. Oktober – gilt der Einkommensbereich zwischen 520 Euro und 1.600 Euro als Übergangsbereich. Vor wenigen Tagen schließlich hat der Gesetzgeber im Rahmen des sog. „Dritten Entlastungspaketes“ zusammen mit der Einführung einer Energiepreispauschale für Rentenbeziehende eine weitere Anhebung der Obergrenze des Übergangsbereiches auf nun 2.000 Euro beschlossen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten soll.

Aber nicht nur die Grenzen des Übergangsbereichs wurden verändert; es gab auch eine grundlegende strukturelle Veränderung des Beitragsrechts. Für Midijobs galt bis zum 30. September dieses Jahres, dass die Arbeitgeber den normalen hälftigen Beitragssatz auf das Arbeitsentgelt zu zahlen hatten, die Versicherten dagegen

einen verringerten Beitragsanteil, der sich mit zunehmender Entgelthöhe langsam steigerte; erst ab Bruttoentgelten über 1.300 Euro hatten dann auch die Versicherten den hälftigen Beitragsanteil zu tragen. Trotz der verringerten Beitragszahlung erwarben die Versicherten aber die volle, dem jeweiligen Entgelt entsprechende Rentenanwartschaft. Zum 1. Oktober des Jahres wurde der von den Versicherten zu tragende verringerte Beitragssatz nochmals deutlich abgesenkt: Bei einem Entgelt unmittelbar oberhalb der Minijobgrenze – also bei 520,01 Euro – zahlen Versicherte trotz Versicherungspflicht zunächst überhaupt keinen Beitrag. Der Beitragsanteil steigt dann mit dem Entgelt an, erreicht aber erst bei einem sozialversicherungspflichtigen Entgelt von aktuell 1.600 Euro – ab Januar 2023 sogar erst bei 2.000 Euro – den vollen hälftigen Arbeitnehmeranteil des Rentenversicherungsbeitrags. Die Arbeitgeber zahlen demgegenüber einen höheren Beitrag als zuvor; ihr Beitragsanteil beträgt im Übergangsbereich nun deutlich mehr als die Hälfte des Beitragssatzes von aktuell 18,6 Prozent. Dennoch ist der Gesamtbeitrag, den die Rentenversicherung erhält – Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammengenommen – geringer als nach dem zuvor geltenden Recht. Dessen ungeachtet erwerben die Versicherten aber weiterhin die dem vollen Bruttoentgelt entsprechenden Rentenanwartschaften. So viel zu den praktischen Auswirkungen der sehr komplexen Regelungen.

Zu den finanziellen Auswirkungen der Anhebung der Minijobgrenze und den Folgen der zweimaligen Ausweitung des Übergangsbereichs hat bereits Frau Piel ausgeführt und dabei deutlich gemacht, dass sich hieraus erhebliche finanzielle Belastungen für die Rentenversicherung ergeben. Angesichts des immer stärkeren Fachkräftemangels kann nicht nachvollzogen werden, warum auf

diese Weise zusätzliche Anreize zu Gunsten von Teilzeitarbeit gesetzt werden. Dies gilt umso mehr, als die Begünstigung ja nicht am gesamten Einkommen der Beschäftigten oder des Haushalts festgemacht wird, sondern am individuellen sozialversicherungspflichtigen Entgelt. Die Beitragsreduktion gilt daher in gleicher Weise für Teilzeitbeschäftigte, die ausschließlich ein Einkommen aus ihrem Midijob erzielen, wie für Teilzeitbeschäftigte, die daneben noch Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit oder einem Minijob beziehen. Eine befriedigende sozialpolitische Begründung für die mit der Regelung implizierten Anreize zu Gunsten von Teilzeitarbeit und die damit verbundenen Umverteilungseffekte und Mindereinnahmen im Bereich der Sozialversicherung fehlt. Dies ist im Übrigen nicht die alleinige Position der Deutschen Rentenversicherung. In der öffentlichen Anhörung zur Einführung einer Energiepreispause und zur Anpassung der Übergangsbereichs am 17. Oktober 2022 ist die erneute Anhebung des Übergangsbereichs von den geladenen Sachverständigen durchgehend kritisiert worden.

Folie 6

### **Arbeiten neben der Rente attraktiver gestalten – die neuen Möglichkeiten des Hinzuverdienstes**

Ein weiteres rentenpolitisches Vorhaben der aktuellen Regierung ist gerade vom Bundeskabinett als Bestandteil des 8. SGB IV Änderungsgesetzes beschlossen worden: Die Abschaffung der Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten.

Erst 2017 hatte der Gesetzgeber für Beschäftigten neben einer vorgezogenen Altersrente neue Regeln aufgestellt. Mit der sogenannten Flexirente sollte der Übergang von Beschäftigung in die Rente flexibler ausgestaltet werden. Doch das Echo fiel verhalten

aus: Im Jahr 2019 gab es nur rund 10.000 gezahlte Altersrenten, bei denen sich die Hinzuverdienstgrenzen auswirkten. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,1 Prozent an allen Altersrenten. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie erhöhte der Gesetzgeber im Jahr 2020 die Hinzuverdienstgrenze deutlich von 6.300 auf aktuell 46.060 Euro, um stärkere Anreize für einen längeren Verbleib im Arbeitsleben zu setzen. Die Erfahrungen mit der deutlich erhöhten Hinzuverdienstgrenze in den letzten Jahren sollen nun zum Anlass genommen werden, diese zum 1. Januar 2023 vollständig abzuschaffen. Aus Sicht der gesetzlichen Rentenversicherung ist der damit verbundene Wegfall von Bürokratie zu begrüßen, insbesondere die jährlich durchzuführende Spitzabrechnung, mit der nachträglich die gezahlte Rente entsprechend dem tatsächlichen Hinzuverdienst angepasst wird, bindet viele Ressourcen.

Zu beobachten sind aber die mit der Neuregelung verbundenen Finanzwirkungen. Diese hängen von nicht im Vorhinein abschätzbaren Entscheidungen der Betroffenen ab. Denn insbesondere bei den vorgezogenen Altersrenten, die nicht mit Abschlägen behaftet sind, werden aufgrund der Neuregelung Mehrausgaben für die Rentenversicherung entstehen. Im Hinblick auf diese Unsicherheiten sieht der Gesetzentwurf eine Evaluation der Regelungen bis Ende 2027 vor. Anhebungen bei den Hinzuverdienstgrenzen soll es auch bei den Erwerbsminderungsrenten geben. Hier soll die kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze bei voller Erwerbsminderung auf  $\frac{3}{8}$  – das entspricht einem Betrag in Höhe von 17.823,75 Euro - bzw.  $\frac{6}{8}$  der 14-fachen monatlichen Bezugsgröße bei teilweiser Erwerbsminderung – das entspricht einem Betrag in Höhe von 35.647,50 Euro - angehoben werden.

## Vereinfachungen bei der Riester-Rente

Mit dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022 will die Bundesregierung auch erste notwendige Änderungen an der steuerlich geförderten Altersvorsorge, also an der so genannten Riester-Rente, auf den Weg bringen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hatte sich bereits in der letzten Legislaturperiode für entsprechende Verbesserungen eingesetzt. Einige der Änderungsvorschläge wurden nun erfreulicherweise aufgegriffen, dazu gehört ein vorgeschaltetes Prüfverfahren, d. h. dass bereits vor Auszahlung der Altersvorsorgezulagen eine umfassende Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt. Rückforderungen von Altersvorsorgezulagen dürften damit der Vergangenheit angehören. Damit wird einer der größten Kritikpunkte aus Verbrauchersicht beseitigt, was zu begrüßen ist.

Neben der Diskussion um die Frage des Fortbestands der bisherigen Beitragsgarantien braucht es für die Zukunft vor allem Transparenz und klare Zielvorstellungen zum Umfang, Personenkreis und Instrumenten einer staatlichen Förderung der privaten zusätzlichen Altersvorsorge.

## Zweites Rentenpaket

Noch im April hatte Bundesarbeitsminister Hubertus Heil in einem Interview mit der Deutschen Presse-Agentur für dieses Jahr ein zweites Rentenpaket angekündigt. Wörtlich sagte er - ich zitiere:

*„Wir werden mit dem Rentenpaket II noch in diesem Jahr zwei zentrale rentenpolitische Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen (...). Erstens: Wir sorgen dafür, dass das Rentenniveau stabil bei 48 Prozent bleibt, und zwar langfristig. Und zweitens: Wir stellen die Finanzierung der Rente auf eine breite Basis mit dem Aufbau eines Kapitalstocks“.*

Bis dato wurde aber noch kein Entwurf zu einem zweiten Rentenpaket vorgelegt. Zur Frage des Aufbaus eines Kapitalstocks zur Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung strebt das Bundesfinanzministerium dem Vernehmen nach im kommenden Jahr die Einrichtung einer neu zu gründenden, unabhängigen öffentlich-rechtlichen Stelle an, die als dauerhafter Fonds einen Kapitalstock verwalten soll, dessen Netto-Erträge ab Mitte des kommenden Jahrzehnts zur Dämpfung des Beitragssatzes verwendet werden sollen. Die Mittel für den Kapitalstock sollen darlehensweise vom Bund aus Haushaltsmitteln bereitgestellt werden, zunächst 10 Mrd. Euro im kommenden Jahr. Daneben sollen auch Sacheinlagen in den Kapitalstock übertragen werden, wobei offenbar an Staatsbeteiligungen gedacht wird. Ob der Aufbau des Kapitalstocks die künftige Beitragssatzentwicklung nennenswert dämpfen kann, wird insbesondere von seiner Höhe abhängen. Allerdings ist hierzu noch vieles offen, so wie auch die Frage, ob die Pläne des Bundesfinanzministeriums bereits innerhalb der Bundesregierung konsentiert sind.

Damit steht auch weiter die mit diesem Vorhaben politisch verknüpfte, im Koalitionsvertrag vereinbarte dauerhafte Sicherung des Mindestrentenniveaus von 48 Prozent aus. Frau Piel ist in ihrem Vortrag von der geltenden Gesetzeslage ausgegangen, nach der

die doppelte Haltelinie nach 2025 nicht mehr gilt und ist hiervon ausgehend zu einem Rentenniveau von 47,8% für 2026 gekommen. Wenn das Mindestrentenniveau von 48 Prozent dauerhaft festgeschrieben würde, läge das Rentenniveau 2026 entsprechend höher.

### **Obligatorische Altersvorsorge für Selbständige**

Wie bereits zu Beginn ausgeführt, ist die Einführung einer obligatorischen Absicherung Selbständiger Bestandteil des Koalitionsvertrages. Hier gingen die Positionierungen der drei beteiligten Parteien in ihren Wahlprogrammen im Grundsatz in die gleiche Richtung: Die SPD wollte „eine grundsätzliche Pflicht zur Altersvorsorge einführen und Selbständige schrittweise in die gesetzliche Rentenversicherung integrieren“, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – als ersten Schritt zu einer Bürger\*innenversicherung – „Selbständige ohne obligatorische Absicherung (...) verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung“ aufnehmen. Die FDP führte in ihrem Wahlprogramm aus, dass sie „eine Pflicht zur Altersvorsorge wie bei der Krankenversicherung für angemessen“ hält, dabei aber „maximale Wahlfreiheit für die Selbständigen“ sicherstellen will. Der Koalitionsvertrag sieht vor, dass für Selbständige, die nicht Mitglied in einem obligatorischen Alterssicherungssystem sind, eine „Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit“ eingeführt werden soll. Selbständige wären hiernach dann in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines „Opt outs“ ein privates Vorsorgeprodukt wählen.



Aus Sicht der Rentenversicherung wäre die Einführung einer obligatorischen Altersvorsorge für Selbständige ein wichtiger Schritt zur Modernisierung unseres Alterssicherungssystems und zu dessen Anpassung an die sich ändernde Arbeitswelt. Nach wie vor ist das Risiko, im Alter auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen zu sein, bei vormals Selbständigen fast doppelt so hoch wie bei zuvor Beschäftigten. Eine verpflichtende Altersvorsorge von Selbständigen, wie es sie in praktisch allen anderen europäischen Ländern gibt, sollte deshalb auch in Deutschland endlich verwirklicht werden.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das bereits in der vorherigen Legislaturperiode behandelte und bereits relativ weit gediehene Thema der verpflichtende Altersvorsorge von Selbständigen erneut aufgegriffen und will diese in einem dritten Rentenpaket umsetzen. Wichtig wird es dabei sein, dass die notwendigen Regelungen möglichst einfach und unbürokratisch für die Betroffenen, aber auch für die Verwaltung digital umsetzbar sind. Unserer Ziel ist es, hieraus ein digitales Vorzeigeprojekt zu machen.

## **Fazit und Schluss**

Der Gesetzgeber ist auf dem Feld der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin sehr aktiv. Wichtig für uns ist, dass bei größeren Gesetzgebungsvorhaben für die Rentenversicherung ein angemessener zeitlicher Vorlauf bleibt, um eine digitale und bürokratiearme Umsetzung gut vorbereiten zu können. Das setzt voraus, dass die

gesetzlichen Regelungen möglichst einfach und unbürokratisch gestaltet sind und eine gute digitale Umsetzung ermöglichen. Das war in der Vergangenheit nicht immer der Fall. Stärkere Impulse für einfache und digital gut umsetzbare Gesetze erhoffen wir uns von dem für alle neuen Regelungen geplanten Digitalcheck, der im Koalitionsvertrag verankert wurde.

Folie 8
---------

Folie 8

Ich bin jetzt am Ende meiner Ausführungen und möchte Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit danken!